

Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 1.1.2008	Änderungen bzw. neue Fassung
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 und aufgrund des § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am XXX folgende Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden beschlossen:
§ 1 Rechtsform und Nutzerkreis (1) Das Bürgerhaus Hilden wird als öffentliche Einrichtung betrieben. (2) Das Bürgerhaus steht insbesondere Hildener Bürgerinnen und Bürgern, Einwohnerinnen und Einwohnern sowie in Hilden ansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Verfügung. (3) Eine Nutzung des Bürgerhauses durch Musikgruppen zu Probezwecken ist unzulässig.	§ 1 Rechtsform, Nutzer und Nutzungsberechtigung (1) Das Bürgerhaus wird als öffentliche Einrichtung für das kulturelle und gesellschaftliche Leben insbesondere Hildener Bürger/innen betrieben und kann auf Antrag zur Nutzung überlassen werden. (2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Stadt Hilden zulässig. (3) Der Antrag auf Nutzung ist schriftlich an den/die Bürgermeister/in, Amt für Gebäudewirtschaft, zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: - Name, Vorname und Anschrift des/der Antragstellers/in bzw. des/der Veranstalters/in - Telefonnummer, ggf. mobile Telefonnummer und E-Mail-Adresse - Benennung des gewünschten Raumes - Art der Veranstaltung

(4) Die Nutzung des Bürgerhauses ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Hilden sowie nach Zahlung der Nutzungsgebühr zulässig. Aus dem Nutzungsantrag müssen sich die Nutzungsart, die Zeitdauer sowie die Anzahl der voraussichtlich teilnehmenden Personen ergeben.	- maximale Teilnehmerzahl - Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung incl. Vor- und Nachbereitung - Gewerbetreibende/r - Erhebung eines Eintrittsgeldes Der/die Antragsteller/in gilt als Verantwortlicher der Veranstaltung. Ohne schriftlichen Antrag wird eine Vorreservierung längstens für 14 Tage aufrechterhalten. (4) Nutzungen des Bürgerhauses (z.B. Musikgruppen zu Probezwecken), die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ruhe zu stören sowie Schäden an Einrichtung und Gebäude befürchten lassen, sind unzulässig. (5) Der/Die Nutzer/-in ist eine Übertragung der Nutzungsgenehmigung auf Dritte, auch teilweise, nicht gestattet; des Weiteren zeichnet er/sie sich verantwortlich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
§ 2 Öffnungszeiten (1) Im Bürgerhaus werden Nutzungsinteressenten auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist montags bis donnerstags bis 22:30 Uhr und freitags und samstags bis 01:00 Uhr des Folgetages möglich. (2) Das Bürgerhaus ist geschlossen - an Sonn- und Feiertagen, - während vier Wochen innerhalb der Sommerferien sowie - innerhalb der Weihnachtsferien.	§ 2 Öffnungszeiten (1) Im Bürgerhaus werden auf Antrag Räumlichkeiten unter Beachtung der Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) über die Einhaltung der Nachtruhe zur Verfügung gestellt. (2) Die Nutzung der Räume des Bürgerhauses zu Veranstaltungszwecken ist montags bis samstags bis maximal 22.00 Uhr möglich. Im zu prüfenden Einzelfall kann eine Überlassung darüber hinaus erfolgen, jedoch nicht länger als 24.00 Uhr. (3) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in und eventuelle Besucher/innen das Bürgerhaus mit Ablauf der

	vereinbarten Nutzungszeit verlassen haben. Bei nichtvertraglicher Ausweitung der Nutzungszeit erfolgt eine Nachberechnung entsprechend des Gebührentarifs zzgl. 10% Bearbeitungszuschlag von der Gesamtgebühr. (4) Die Nutzung des Bürgerhaus ist ausgeschlossen ➤ an Sonn- und Feiertagen, ➤ während der Sommerferien, ➤ während der Weihnachtsferien, ➤ wenn Baumaßnahmen wie Reparatur- oder Wartungsarbeiten am oder im Gebäude oder an technischen Anlagen eine Nutzung nicht erlauben.
§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur gestattet, wenn der Bürgermeister -Hauptamt- dieser vorher zugestimmt hat. (2) Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet sein, dass der/die Nutzer/in das Bürgerhaus mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit verlassen hat. (3) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das Gleiche gilt für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind. (4) Es dürfen eigene Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit vorheriger Zustimmung des	§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Gegenstände (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden. (2) Der/Die Nutzer/in hat sich rechtzeitig vor der Veranstaltung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtung zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Das gilt ebenso für Schäden, die während der Veranstaltung entstanden sind. (3) Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwer entflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister und nach seiner Weisung befestigt werden. Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände und entstandenen Abfall zu beseitigen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in. (4) Dem/der Nutzer/in ist es untersagt, bei der Veranstaltung Einweggeschirr und -besteck zu verwenden.

Hausmeisters eingebracht werden. Für diese übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. Die Dekorationen müssen schwerentflammbar sein und dürfen nur nach Abstimmung mit dem Hausmeister befestigt werden. Nach der Veranstaltung hat der/die Nutzer/in die eingebrachten Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Nicht rechtzeitig entfernte Dekorationen, Geräte und Einrichtungsgegenstände werden durch die Verwaltung entfernt. Die Kosten hierfür trägt der/die Nutzer/in. (5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/ innen zu sorgen. (6) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss der Räume bzw. Schränke verantwortlich.	(5) Der/Die Nutzer/in ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer/innen zu sorgen. (6) Alle Räumlichkeiten sowie Nebenräume, Flure, Toiletten und Zuwegungen sind nach der Veranstaltung in den vor der Veranstaltung vorgefundenen Zustand zu versetzen bzw. herzurichten und besenrein zu verlassen. Kommt der/die Nutzer/in seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, so gehen die Kosten für die Durchführung der Reinigung zu dessen/deren Lasten. (7) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöscher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden. (8) Sofern dem/der Nutzer/in Schlüssel für Haus, Räume oder Schränke überlassen werden, ist er/sie, solange er/sie die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich. (9) Im gesamten Bürgerhaus gilt absolutes Rauchverbot.
	§ 4 Genehmigungen (neu) (1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, so ist der/die Nutzer/in verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung

	nachzuweisen. Die Nutzungsgenehmigung gilt als nicht erteilt, wenn ➤ der Nachweis erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird und/oder ➤ eine verlangte Haftpflichtversicherung nach § 5 Nr. 7 nicht nachgewiesen wird. (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Steuern, Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer, sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu entrichten.
§ 4 Haftung (1) Der/Die Nutzer/in haftet auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang für alle Schäden am Gebäude oder seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von ihr/ihm veranlassten Ausstattung entstehen. (2) Der/Die Nutzer/in hat die sich aus der Art der Veranstaltung ergebenden Sicherheitsvorschriften zu beachten. Alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen, die für die Veranstaltung notwendig sind, müssen von dem/der Nutzer/in rechtzeitig beantragt werden. Diese sind auf Verlangen der Stadt Hilden vor der Veranstaltung nachzuweisen. (3) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen.	§ 5 Haftung (1) Der/Die Nutzer/in stellt die Stadt Hilden von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Gäste, Besucher, Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und weiteren Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (2) Der/Die Nutzer/in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hilden soweit der Schaden nicht von der Stadt oder ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet. (3) Für alle Schäden am Gebäude oder/und seiner Einrichtung, die durch die Veranstaltung oder den Auf- und Abbau der von dem/der Nutzer/in veranlassten Ausstattung entstehen, haftet der/die Nutzer/in auch ohne eigenes Verschulden in vollem Umfang. Die Stadt kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 300,-- € verlangen.

(4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (5) Für Schäden an Personen oder Sachen während der Nutzungszeit im Gebäude haftet die Stadt Hilden nur, wenn der Schaden von einem/einer Verantwortlichen der Stadt Hilden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Die Schäden sind der Stadt Hilden von dem/der Nutzer/in unverzüglich nach Feststellung zu melden, damit sie sofort in Augenschein genommen werden können. Für später gemeldete Schäden werden Entschädigungen nicht geleistet. (6) Der/Die Nutzer/in hat die Räumlichkeiten mit Ablauf der Nutzungszeit in dem Zustand wieder zu übergeben, in dem sie sich bei Beginn der Nutzung befanden. Anderenfalls ist die Stadt Hilden berechtigt, die Räumlichkeiten auf Kosten des/der Nutzers/in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Gleiches gilt für Schäden am Mobiliar und Inventar. (7) Der/Die Nutzer/in verpflichtet sich, die Stadt Hilden von allen Ansprüchen dritter Personen wegen o. g. Schäden freizustellen, soweit sie nicht auf Verschulden der Stadt beruhen. Die Stadt Hilden kann verlangen, dass der/die Nutzer/in zur Abdeckung der nach dieser Satzung zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese der Stadt Hilden rechtzeitig vor der Veranstaltung nachweist.	(4) Für durch den/der Nutzer/in eingebrachte Gegenstände, Kleidung oder andere Wertsachen übernimmt die Stadt Hilden keine Haftung. (5) Die Vorschriften der §§ 5-13 des Versammlungsgesetzes gelten entsprechend auch für nichtöffentliche Veranstaltungen. (6) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Stadt Hilden gegenüber dem/der Nutzer/in nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. (7) Auf Verlangen der Stadt Hilden ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
§ 5 Hausrecht (1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem/der Nutzer/in und den Besuchern/innen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des/der Nutzers/in nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt.	§ 6 Hausrecht (1) Die von der Stadt Hilden beauftragten Dienstkräfte (z. B. Hausmeister) üben gegenüber dem/der Nutzer/in das Hausrecht aus. In Ausübung dessen ist den Anweisungen und Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Hausrecht nach dem Versammlungsgesetz des/der Nutzers/in

(2) Die vorgesehene Besucherzahl für die Cafeteria darf nicht überschritten werden. Zulässig sind 75 Personen. Für die Einhaltung dieser Höchstbesucherzahl ist der/die Veranstalter/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen. Ebenso sind aus statischen Gründen Tanzveranstaltungen in der Cafeteria untersagt.	gegenüber den Besuchern/innen bleibt unberührt. (2) Dienstkräften der Stadtverwaltung, Polizei oder Rettungskräften ist jederzeit ein uneingeschränkter Zugang während der Veranstaltung und ohne Erhebung eventueller Eintrittsgelder zu gewähren. (3) Die im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgelegte Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Für die Einhaltung dieser Besucherhöchstzahl ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Ein Verstoß verletzt die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und ermächtigt die Stadt Hilden und somit deren Vertreter, eine sofortige Räumung bzw. Teilräumung durchzuführen. (4) Veranstaltungen mit Tanz sind untersagt.
§ 6 Widerruf der Genehmigung Die Stadt Hilden ist berechtigt, entschädigungslos eine Nutzungsgenehmigung zu widerrufen, wenn 1. außergewöhnliche Umstände dies im öffentlichen Interesse erfordern, 2. die Stadt Hilden die Räumlichkeiten wegen unvorhersehbarer Umstände (höhere Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt, 3. der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder Genehmigungen nach § 4 Abs. 2 nicht vorgelegt wird, 4. eine vereinbarte Haftpflichtversicherung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgewiesen wird, 5. die festgesetzte Nutzungsgebühr nicht rechtzeitig eingezahlt worden ist oder	§ 7 Widerruf der Genehmigung / Rücktritt durch den/die Nutzer/in (1) Die Stadt Hilden kann entsprechend der Vorschriften des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen. (2) Der/die Nutzer/in kann bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstag ohne Angabe von Gründen gebührenfrei vom Nutzungsvertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt ist schriftlich beim Bürgermeister anzuzeigen. Wird die Veranstaltung später abgesagt, erhält die Stadt Hilden eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes als Ausfallentschädigung.

6. Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und/oder Ordnung durch eine Veranstaltung befürchten lassen.	
§ 7 Nutzungsgebühren (1) Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses werden Nutzungsgebühren erhoben. (2) Die Gebühren werden in dem Genehmigungsbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins - in der Regel vor der Veranstaltung - auf ein Konto der Stadtkasse einzuzahlen. Der genaue Fälligkeitstermin wird festgelegt. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben. (3) Bei Wiederholungsnutzung werden die Zahlungstermine im Genehmigungsbescheid festgesetzt. (4) Bei Veranstaltungen von finanzschwachen Antragstellern wie z. B. Selbsthilfegruppen, die mit ihrer Veranstaltung wohltätige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfüllen, kann die Verwaltung auf die Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit für die jeweilige Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird. (5) Sofern der/die Nutzer/in von der Nutzungsgenehmigung keinen Gebrauch machen möchte, kann die Gebühr erstattet werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag vor dem Nutzungstermin eingereicht wird. (6) Die Gebühren für die Nutzung der Räume (§ 8, Ziffern 1.1 bis 1.9) erhöhen sich um 50 % bei gewerblichen Veranstaltungen oder	§ 8 Nutzungsgebühren (1) Eine Gebührenpflicht besteht bei der Nutzung von Räumlichkeiten und Einrichtungen des Bürgerhauses entsprechend des Gebührentarifs nach § 9. (2) Die Gebühren werden im Genehmigungs- und Gebührenbescheid festgesetzt und sind von dem/der Nutzer/in unter Beachtung des in der Genehmigung festgelegten Zahlungstermins auf eines der Konten der Stadtkasse einzuzahlen. (3) Ein Anspruch auf Nutzung besteht nur bei vorheriger vollständiger Zahlung des Nutzungsentgeltes. Rückständige Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW, in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben. (<i>Alter Absatz 3 gestrichen</i>) (4) Bei Veranstaltungen gemeinnütziger Hildener Vereine, gemeinnütziger Hildener Verbände oder Selbsthilfegruppen, die einem Wohlfahrtsverband angehören bzw. gemeinnützig sind, ist eine Reduzierung der Gebühren um 50 % möglich, sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. (5) Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden Haan zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht. (<i>Alte Fassung Absatz 5 entfällt</i>)

Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird. Dies gilt nicht für Veranstaltungen des Volkshochschul-Zweckverbandes Hilden-Haan. (7) Die Gebührenhöhe für die Nutzung der einzelnen Räume des Bürgerhauses richtet sich überwiegend nach der Größe dieser Räume sowie in eingeschränktem Umfang nach der unterschiedlichen Ausstattung. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der technischen Einrichtung und der Kücheneinrichtung richtet sich nach der Lebensdauer sowie dem Wiederbeschaffungswert. (8) Zur Zahlung der festgesetzten Gebühr ist verpflichtet, wer den Antrag auf Nutzung des Bürgerhauses Hilden gestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.	(6) Nutzergruppen: <u>Nutzergruppe I:</u> Alle Nutzungen ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes von Hildener Nutzerinnen und Nutzern (z.B. Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Verbände, politische Parteien, kulturelle Veranstaltungen, freie Wohlfahrtsverbände). Andere Nutzerinnen/Nutzer werden der Nutzergruppe II zugeordnet. <u>Nutzergruppe II:</u> Alle Nutzer, die nicht der Gruppe I zugeordnet werden können, wie z. B.: ortsansässige Gewerbetreibende und Veranstaltungen mit Erhebung eines Eintrittsgeldes etc.. (7) Bei Nutzung durch auswärtige Nutzer/innen wird auf das Nutzungsentgelt ein Aufschlag in Höhe von 30 % berechnet. Absatz 8 entfällt
§ 8 Gebührentarife (1) Es werden folgende Nutzungsgebühren je Veranstaltung und Tag (bis 1.00 Uhr des Folgetages) erhoben:	§ 9 Gebührentarife: (1) Für die Überlassung der Räume wird je Veranstaltung und Tag ein Entgelt entsprechend der Nutzergruppen nach den nachfolgenden Gebührentarifen erhoben:

	Tarif bis 3 Std. (€)	Tarif über 3 Std. (€)	Nutzergruppe I:		
1. Räume			Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
1.1 Cafeteria mit Küche +Erweiterung	43,00	86,00	Bürgersaal	72,00 €	18,00 €
1.2 Cafeteria und Küche	38,00	76,00	Cafeteria	46,00 €	13,00 €
1.3 Cafeteria-Erweiterung	5,00	10,00	Cafeteria + Erweiterung	52,00 €	13,00 €
1.4 Alter Ratssaal	30,00	60,00	Alter Ratssaal	36,00 €	9,00 €
1.5 Bürgersaal	60,00	120,00	Weitere Räume	9,00 €	2,00 €
1.6 Raum 11	21,00	42,00	Nutzergruppe II:		
1.7 Raum 12	10,00	20,00	Räume	Bis 3 Stunden	Jede weitere Stunde
1.8 Raum 34	7,00	14,00	Bürgersaal	90,00 €	23,00 €
1.9 Raum 35	7,00	14,00	Cafeteria	57,00 €	15,00 €
			Cafeteria + Erweiterung	65,00 €	15,00 €
			Alter Ratssaal	45,00 €	12,00 €
			Weitere Räume	11,00 €	3,00 €
2. Einrichtungsgegenstände/Technische Ausstattung			Technische Ausstattung (soweit verfügbar)	Gebühr pauschal	
2.1 Videoanlage und Fernseher	26,00	26,00	Fernseher	29,00 €	
2.2 Mobile Musikanlage	15,00	15,00	Mobile Musik-/Mikrofonanlage	17,00 €	
2.3 Overheadprojektor und Leinwand	10,00	10,00	Overheadprojektor/Leinwand	11,00 €	
2.4 Audioanlage (installiert im Bürgersaal)	20,00	20,00	Audioanlage (Bürgersaal)	22,00 €	
2.5 Beamer (installiert im Bürgersaal)	40,00	40,00	Beamer im Bürgersaal	44,00 €	
2.6 Flügel	250,00	250,00	Flügel	250,00 €	
			Stellwand	4,00 €	
			Stehtisch	5,00 €	
			Stehpult	5,00 €	

(2) Weiterhin gelten folgende Sonderregelungen: - Die Überlassung des Flügels erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung durch das Kulturamt. - Der Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haan zahlt für die Nutzung der Räume eine Gebühr, die dem jeweiligen Entgelt für die Nutzung von Räumen in Schulen durch Schulfremde entspricht. Hiervon ausgeschlossen ist der Alte Ratssaal.	(2) Über die Bereitstellung des Flügels entscheidet im Einzelfall das Kulturamt der Stadt Hilden.
§ 9 Ausnahmen Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der Bürgermeister.	§ 10 Ausnahmen Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet der/die Bürgermeister/in.
§ 10 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung des Bürgerhauses Hilden und die Gebührensatzung für das Bürgerhaus Hilden - jeweils vom 17.7.1991 - außer Kraft.	§ 11 In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Nutzungsgebühren für das Bürgerhaus Hilden vom 1.1.2008 außer Kraft.